SATZUNG



über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich der Gemeinde Schernfeld

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBI. S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBI. S. 268) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 28.06.1990 (GVBI. S. 213) erlässt die Gemeinde Schernfeld folgende Satzung vom 23.04.1993, zuletzt geändert mit Beschluss vom 28.04.2025:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen mit dem Nutzungszweck "Wohnen" (§§ 3 – 6 BauNVO) überplanten Flächen sowie die Innenbereichsflächen (§ 34 BauBG) der Gemeinde Schernfeld.

§ 2

Abweichend von den Richtlinien der Art. 55 BayBO gelten im Geltungsbereich dieser Satzung folgende Festsetzungen:

- 1. Für Gebäude mit einer Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen.
- 2. In Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sind je Wohneinheiten 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes keine ganzen Stellplätze (z. B. 4,5), so ist auf die nächste volle Stellplatzzahl (z. B. 5) aufzurunden.

§ 3

- 1. Der Vorgartenbereich ist bei der Anlage von Stellplätzen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze deutlich abzugrenzen (1,0 m).
- Im Vorgartenbereich dürfen nicht mehr als zwei Zufahrten in einer Breite von maximal je 5 m angelegt werden. Die Zahl der Zufahrten bezieht sich auf das ursprüngliche, ungeteilte Grundstück. Im Falle einer nachfolgenden Teilung des Grundstückes darf diese Zahl nicht erhöht werden.
- 3. -
- 4. Der Stauraum vor Garagen darf nicht auf die Zahl der Stellplätze angerechnet werden.

§ 4

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 72 BayBO nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden (unbillige Härte).

Die Satzung ist erstmals bei Bauvorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Satzung genehmigt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO geahndet.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstett 06.05.2025 Gemeinde Schernfeld

Stefan Bauer

Erster Bürgermeister

ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und VG-Tafel

angeschlagen am:

07.05.2025

abgenommen am:

10.06.2025

Auf Internetseite gestellt: 07.05.2025

Eichstätt, den